

**Orientierungshilfe des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)
sowie der Verbände der Leistungsträger und Leistungserbringer auf Bundesebene zur Umsetzung der Möglichkeiten
zur Förderung der Digitalisierung in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen
gemäß § 8 Absatz 8 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)**

1. Ziele und Inhalte der Förderung gemäß § 8 Absatz 8 SGB XI

Digitalisierung birgt, richtig eingesetzt, ein erhebliches Potential insbesondere zur Entlastung der Pflegekräfte in der ambulanten und stationären Pflege sowie zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung. Unterstützt durch den Einsatz von digitalen und technischen Lösungen sowie Zukunftstechnologien kann die Arbeitsverdichtung in der Pflege verringert und so mehr Zeit für die personenzentrierte Pflege und Betreuung geschaffen werden. Auch zur Förderung der Beteiligung von pflegebedürftigen Personen ergeben sich Optionen.

Um diese Potentiale zu fördern, kann in den Jahren 2019 bis 2030 jeder zugelassenen ambulanten bzw. stationären Einrichtung ein einmaliger Zuschuss für digitale Anwendungen als Anteilsfinanzierung gewährt werden. Der maximale Förderbetrag beträgt 12.000 Euro bzw. 40 Prozent der anerkannten Investition durch die jeweilige Einrichtung. Förderfähig sind einmalig Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung. Es können auch mit Investitionen zusammenhängende Schulungen gefördert werden.

Im Rahmen der Konzertierte(n) Aktion Pflege haben die Verbände der Pflegeeinrichtungen zugesagt, die Pflegeeinrichtungen bezüglich der Inanspruchnahme der Fördermöglichkeit zu informieren, insbesondere im Zusammenhang mit der elektronischen Pflegedokumentation, der elektronischen Abrechnung pflegerischer Leistungen nach § 105 SGB XI, der vernetzten Touren- und Dienstplanung sowie der Möglichkeiten von Video-Fallkonferenzen in Pflegeeinrichtungen.

2. Bedarf für Hinweise zur praktischen Umsetzung

Hinweise zur praktischen Umsetzung sind notwendig, um das Bewilligungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen und damit bei den Pflegeeinrichtungen verstärkt digitale und technische Anschaffungen zu unterstützen. Zur möglichst einheitlichen Information aller am Verfahren Beteiligten sollen diese – von allen Beteiligten auf Bundesebene gemeinsam getragenen – Empfehlungen im Sinne einer Orientierungshilfe einen konstruktiven Beitrag leisten und Umsetzungsprobleme vermeiden helfen.

3. Unbürokratisches Antragsverfahren

Im Rahmen der Förderung der Digitalisierung in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 8 Absatz 8 SGB XI wird auf ein möglichst einfaches und unbürokratisches Verfahren der Antragstellung und -prüfung Wert gelegt. Die Einzelheiten zu den Voraussetzungen für die Förderung sowie zum Vergabeverfahren der Fördermittel werden durch die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 8 Absatz 8 SGB XI geregelt. Diese wurden im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. festgelegt. Den Verbänden der Leistungserbringer auf Bundesebene wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die vom BMG genehmigten Richtlinien hat der GKV-Spitzenverband [hier](#) veröffentlicht.

Um ein effizientes Verfahren zu gewährleisten, haben sich die Pflegekassen auf zentrale Zuständigkeiten für die Antragstellung und Bewilligung geeinigt. Den Einrichtungsträgern wird daher geraten, sich an die für sie benannte Pflegekasse zu wenden, um die Antragsbearbeitung zu beschleunigen. Auf der Website (siehe Link) des GKV-Spitzenverbandes werden die zuständigen Pflegekassen verlinkt:

https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/finanzierung_und_foerderung/finanzierungs_und_foerdervorhaben.jsp

Das hierfür entwickelte Antragsmuster des GKV-Spitzenverbandes finden Sie [hier](#).

Auch ein Sammelantrag eines Trägers für mehrere Pflegeeinrichtungen ist möglich. Das hierfür zu verwendende Formular finden Sie [hier](#).

Weitere Einzelheiten rund um das Antrags- und Bewilligungsverfahren können den anliegenden Fragen und Antworten (FAQs) zur Förderung der Digitalisierung in Pflegeeinrichtungen nach § 8 Absatz 8 SGB XI entnommen werden.

Fragen und Antworten zur Förderung der Digitalisierung in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 8 Absatz 8 SGB XI

Lfd. Nummer	Thema	Fragen	Antworten
1	Antragstellung	Wo ist der Antrag zu stellen?	Die Aufteilung der Zuständigkeiten der Pflegekassen ist je nach Bundesland unterschiedlich. Der Antrag ist an die für das Antragsverfahren jeweils zuständige Pflegekasse zu richten. Die Zuständigkeiten sind folgenden Internetseiten zu entnehmen: Pflegepersonalstärkungsgesetz DAK-Gesundheit https://www.aok.de/gp/gesetze/abgeschlossene/ppsg/digitalisierung
2	Antragstellung	Wo ist der Antrag erhältlich?	Ein Antragsformular sowie die dazugehörigen Anlagen finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes .
3	Antragstellung	Ist ein gemeinsamer Antrag mehrerer Einrichtungen im Verbund möglich?	Ja, die Möglichkeit besteht. Zur Vereinfachung können alle beantragenden Einrichtungen das gleiche Formular zur Antragstellung nutzen. Das hierfür zu verwendende Formular finden Sie hier . Der Träger der Einrichtungen muss dann die Gesamtverantwortung für die zweckmäßige Verwendung der Fördermittel übernehmen. Die in § 4 Abs. 3 der Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes zu § 8 Abs. 8 SGB XI definierten Angaben sind für alle im Verbund teilnehmenden Pflegeeinrichtungen erforderlich. Eine teilnehmende Einrichtung muss die Zuständigkeit für die Erbringung des Verwendungsnachweises erklären.
4	Antragstellung	In welchem Zeitraum kann die Förderung beantragt werden?	Der Antrag auf Förderung kann bis spätestens 31.12.2030 für die bis dahin angeschaffte digitale oder technische Ausrüstung gestellt werden.

5	Antragstellung	Kann die Förderung rückwirkend beantragt werden?	Ja, die Anschaffung digitaler oder technischer Ausrüstung und damit ggf. in Verbindung stehende Schulungen dürfen jedoch frühestens ab 01.01.2019 angeschafft/durchgeführt worden sein, um förderfähig zu sein.
6	Antragstellung	Die Pflegeeinrichtung hat einen Förderbetrag für eine geplante Anschaffung bewilligt bekommen. Der Rechnungsbetrag weicht nun vom Kostenvoranschlag ab. Ist der Bewilligungsbescheid damit hinfällig?	In einem solchen Fall bedarf es einer erneuten Prüfung und Bescheidung. Ein neuer Antrag ist nicht erforderlich, jedoch muss die neue Endsumme geprüft und neu beschieden werden.
7	Anspruch	Welche Einrichtungen können einen Antrag stellen?	Ein Anspruch besteht für ambulante sowie teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen, welche einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geschlossen haben. Dies gilt ebenso für nach § 72 SGB XI zugelassene Hospize.
8	Anspruch	Wie hoch ist der Förderbetrag?	Die Förderung der Maßnahmen und Anträge erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von bis zu 40 % der durch die Pflegeeinrichtung für die Maßnahme verausgabten Mittel. Dieser Zuschuss ist auf 12.000,00 EUR begrenzt und kann auf mehrere Maßnahmen mit mehreren Anträgen aufgeteilt werden.
9	Anspruch	Sind die Förderbeträge begrenzt?	Ja, die Gesamtförderhöhe beträgt maximal 12.000,00 EUR je Einrichtung.
10	Anspruch	Können mehrere Maßnahmen einer Pflegeeinrichtung gefördert werden?	Ja, der einmalige Zuschuss kann gesplittet werden und mehrere zeitlich und sachlich unterschiedliche Maßnahmen und Anschaffungen enthalten und entsprechend der Maximalbeträge gefördert werden.
11	Nachweis	Welche Nachweise müssen dem Antrag beigefügt werden?	Bei bereits angeschaffter Ausrüstung reichen Sie bitte entsprechende Rechnungs- und Zahlungsbelege ein. Die zuständige Pflegekasse kann ggf. auch andere Nachweise, wie z. B. Teilnehmerlisten zum Nachweis der Durchführung von Schulungen verlangen, falls dies begründet ist. Bei geplanten Anschaffungen ist ein Kostenvoranschlag notwendig. Nach Bewilligung und Beschaffung sind Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise nachzureichen. Im Anschluss erfolgt die Auszahlung der Fördermittel bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen.

12	Verausgabte Mittel	Wie ist die Bezahlung der verausgabten Mittel nachzuweisen?	Als Nachweis gilt der Rechnungs- und Zahlungsbeleg. Ergänzend zum Rechnungsbeleg kann die Pflegekasse weitere Nachweise, wie z. B. Kontoauszüge, Kassenzettel bei Barzahlung oder Gesamtrechnung oder Erbringungsnachweise anfordern, sofern dies erforderlich erscheint und begründet ist. Bei Schulungen kann z. B. auch eine Teilnehmerliste als Nachweis erforderlich werden.
13	Zahlung	Wie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?	Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt und liegen der zuständigen Pflegekasse alle Nachweise vor, erfolgt die Auszahlung an die gegenüber der Arbeitsgemeinschaft IK nach § 103 SGB XI i. V. m. § 293 Absatz 1 SGB V gemeldete Bankverbindung der einzelnen Pflegeeinrichtung.
14	Zahlung	Wie werden Anschaffungen in Verbindung mit einem Leasing- oder Ratenzahlungsvertrag ausgezahlt?	Anschaffungen in Verbindung mit einem Leasing- oder Ratenzahlungsvertrag werden als Einmalbetrag ausgezahlt. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Leasing- oder Ratenzahlungsvertrags ist die Kasse umgehend in Kenntnis zu setzen.
15	Förderfähige Maßnahmen	Welche Anschaffungen / Maßnahmen können gefördert werden?	<p>Förderfähig sind einmalige Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung, die als Hauptzweck insbesondere die Entlastung der Pflegekräfte, die Verbesserung der pflegerischen Versorgung oder die Förderung einer stärkeren Beteiligung der Pflegebedürftigen verfolgen. Damit einhergehende Kosten der Inbetriebnahme wie der Erwerb von Lizenzen sind ebenfalls förderfähig.</p> <p>Förderfähig sind Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung sowie damit verbundene Schulungen, die beispielsweise Investitionen in die IT- und Cybersicherheit, die Entbürokratisierung der Pflegedokumentation, die vernetzte Dienst- und Tourenplanung, das interne Qualitätsmanagement, die Erhebung von Qualitätsindikatoren, verbesserte Arbeitsabläufe und Organisation bei der Pflege, die Zusammenarbeit zwischen Ärzteschaft und stationären Pflegeeinrichtungen und die elektronische Abrechnung pflegerischer Leistungen nach § 105 SGB XI betreffen.</p> <p>Förderfähig sind auch die Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie Schulungen (auch als E-Learning) zu digitalen Kompetenzen von Pflegebedürftigen und Pflegekräften in der Langzeitpflege.</p> <p>Einige Beispiele für förderfähige Anschaffungen/ Maßnahmen (unter Maßgabe der Erfüllung der o.g. Voraussetzungen) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von Software (z. B. Lizenzen für Betriebssysteme sowie deren Upgrades/ Lizenzen für Anwendungssoftware wie Pflegedokumentationssoftware, E-Mailprogramme, Textverarbeitung,

			<p>Tabellenkalkulation)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von Hardware (z. B. PC, Laptops, Bildschirme, Router, Headsets, Lautsprecher, Drucker etc.) • Umstellung von analoger auf digitale Abrechnungssoftware • Serverumstellungen zur Verbesserung der Technik zur Entlastung der Pflegekräfte • Anschaffungen in Verbindung mit einem Leasing-Vertrag (siehe auch Ausführungen zu Förderung von Leasingmaßnahmen weiter unten) • Einrichtung von IT-Arbeitsplätzen zur Entlastung der Pflegekräfte • Zeiterfassungssysteme, welche der Entlastung der Pflegekräfte dienen • Digitalisierung der Essensverwaltung, wenn diese der Entlastung der Pflegekräfte dient. • Systeme zur mobilen Datenerfassung der Pflegedokumentation durch Smartphones/Tablets • E-Learning-Plattformen, wenn diese der Entlastung der Pflegekräfte dienen • Die Einrichtung eines W-LAN Netzes in stationären und ambulanten Einrichtungen ist förderfähig soweit dieses - als technische Voraussetzung - zur Nutzung einer Hauptanschaffung im Förderzeitraum (bspw. Tablets inkl. Software zur Pflegedokumentation zur Entlastung des Pflegepersonals) oder zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung oder zur Förderung einer stärkeren Beteiligung der Pflegebedürftigen benötigt wird (damit einhergehende Kosten der Inbetriebnahme nach § 1 Abs. 1 der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zu § 8 Abs. 8 SGB XI). Die Nachweise über die Hauptanschaffung sind dem Antrag beizufügen. Eine Förderung ist ausgeschlossen soweit das W-LAN Netz ausschließlich für Angehörige und Besuchende in stationären Pflegeeinrichtungen zur Verfügung steht.
16	Förderfähige Maßnahmen	Welche Anschaffungen / Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen?	<p>Generell kann keine Förderung erfolgen, wenn nicht eindeutig erkennbar ist, dass das Ziel der Anschaffung oder Maßnahme insbesondere die Entlastung von Pflegekräfte, die Verbesserung der pflegerischen Versorgung oder die Förderung einer stärkeren Beteiligung der Pflegebedürftigen ist. Anschaffungen, welche Therapie- bzw. Unterhaltungs-/ Beschäftigungszwecken dienen (z. B. Pepper, Paro-Robbe, „Pepper“, Icho-Systems, Qwiek, circadianes Licht etc.) und auch Ortungsunterstützung (GPS-Tracker) können nicht gefördert werden. Auch Mobiliar oder der Ausbau von Räumlichkeiten kann im Rahmen dieser Förderung nicht berücksichtigt werden. Regelmäßig wiederkehrende Kosten, wie z. B. Zinsen,</p>

			Service- oder Wartungsarbeiten können nicht gefördert werden. Reparaturgebühren werden nur bei Anschaffungen übernommen, die mit Hilfe der Fördermaßnahme § 8 Abs. 8 SGB XI teilfinanziert wurden.
17	Förderfähige Maßnahmen	Können auch Maßnahmen ohne Einsatz von Eigenmitteln gefördert werden?	Unberücksichtigt bleiben Anschaffungen oder Maßnahmen, für die keine Eigenmittel eingesetzt wurden.
18	Förderfähige Maßnahmen	Können die durch den Erwerb digitaler Lösungen über ein Leasingmodell entstehenden Kosten ebenfalls gefördert werden?	Ja, dies ist unter den folgenden Voraussetzungen möglich: <ul style="list-style-type: none"> • die Kosten sind mit ihrem Gesamtbetrag gemäß zugrundeliegendem Leasingvertrag anzugeben • der Gesamtbetrag darf ausschließlich die monatlichen Leasingbeträge von frühestens 01.01.2019 bis spätestens 31.12.2030 (maximaler Förderzeitraum) berücksichtigen • die Kosten für den Betrieb der Ausrüstung (z.B. Zinsen, Kosten für Wartung, Reparatur und Service) sind von der Förderung ausgeschlossen und sind vom Gesamtbetrag abzuziehen • Eine Bescheinigung des Leasinggebers mit den o. g. Angaben ist dem Antrag beizufügen • die Kündigung oder sonstige Änderungen des Leasingverhältnisses sind der Pflegekasse unverzüglich zu melden
19	Förderfähige Maßnahmen	Können die durch den Erwerb digitaler Lösungen über ein Ratenzahlungsmodell entstehenden Kosten ebenfalls gefördert werden?	Ja, dies ist unter den folgenden Voraussetzungen möglich: <ul style="list-style-type: none"> • die Kosten sind mit ihrem Gesamtbetrag gemäß zugrundeliegendem Ratenzahlungsvertrag anzugeben • die Kosten für den Betrieb der Ausrüstung (z. B. Zinsen, Kosten für Wartung, Reparatur und Service) sind von der Förderung ausgeschlossen und sind vom Gesamtbetrag abzuziehen • als Nachweis ist mit dem Antrag eine Bescheinigung über die Vereinbarung des Ratenzahlungsvertrages einzureichen • die Kündigung oder sonstige Änderungen des Leasingverhältnisses sind der Pflegekasse unverzüglich zu melden
20	Förderfähige Maßnahmen	Können Personalkosten für Schulungen übernommen werden, wenn diese intern organisiert werden, anstatt eine externe Schulung in Anspruch zu nehmen?	Bei Erfüllung folgender Kriterien kann die Finanzierung möglich sein: <ul style="list-style-type: none"> • der durch die Durchführung der Schulung entstehende Mehraufwand ist abgrenzbar von der bisherigen originären Tätigkeit und wird zusätzlich maßnahmenbezogen übernommen

			<ul style="list-style-type: none"> • Doppelfinanzierung einer bereits vorhandenen Stelle ist ausgeschlossen • notwendige Qualifikation muss vorhanden sein • die Kosten dürfen nicht höher sein als solche, die für eine Leistung eines externen Anbieters anfallen würden (ggf. Kostenvoranschlag privater Anbieter für Vergleichbarkeit der Kosten)
21	Förderfähige Maßnahmen	Können Kosten für die Freistellung des Personals für Fortbildungen übernommen werden?	Eine Übernahme von Freistellungskosten ist nicht möglich, da diese in Pflegesatzvereinbarungen pauschal berücksichtigt werden und damit abgegolten sind.
22	Förderfähige Maßnahmen	Werden sog. "Paketlösungen" diverser Anbieter erstattet?	Die Erstattung kann nur erfolgen, wenn die „Paketlösung“ überwiegend dem Förderzweck dient. Grundsätzlich müssen die Kosten nachvollziehbar sein und unterschiedliche Maßnahmen auf der Rechnung getrennt ausgewiesen werden.
23	Förderfähige Maßnahmen	Können mit dem Förderbetrag nach § 8 Abs. 8 SGB XI auch Schulungen im Rahmen der indikatorenbezogenen Erhebung der Ergebnisqualität finanzieren?	Ja.